



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0019-17-11

= RSS-E 27/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED] vertreten durch

[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung der Schäden Nr. [REDACTED] und [REDACTED] zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragsteller haben bei der Antragsgegnerin eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Die Antragsteller begehren die Rechtsschutzdeckung für zwei Schadenfälle, Nr. [REDACTED] und [REDACTED], deren grundsätzliche Deckung zwischen den Parteien unstrittig ist.

Die Antragsgegnerin lehnte jedoch die Deckung der beiden Schadenfälle, bei denen der Versicherungsfall jeweils mit 2.3.2015 anzunehmen ist, mit Schreiben vom 1.3.2017 mit der Begründung ab, dass zwischen 01.03.2015 und 22.03.2015 aufgrund Nichtzahlung der qualifiziert gemahnten Folgeprämie keine Deckung besteht.

Die Antragstellervertreterin ersuchte mit Email vom 3.3.2017 um Nachweis, dass die qualifizierte Mahnung den Versicherungsnehmern zugegangen ist. Die Mahnung gelte erst dann als qualifiziert, wenn diese per Einschreiben zugestellt werde.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 6.3.2017 wie folgt Stellung:

***„(...)Dennoch müssen wir die Deckung zusammenfassend für beide Schadenfälle ablehnen, da wie bereits ausgeführt die Prämie 01.01.2015-31.12.2015 erst mit 23.03.2015 bei uns eingelangt ist.***

***Durch die verspätete Einzahlung entstand ein prämiensfreier Raum zwischen 01.03.2015-22.03.2015 in welchem keine Deckung bestand. Da die anhängigen Rechtsschutzfälle den Versicherungsfall in diesem Zeitraum haben, beziehen wir uns auf die Bestimmungsgemäße Leistungsfreiheit bei Prämiennichtzahlung (§ 39 VersVG).***

***Hinsichtlich Ihrer Ausführungen einer „qualifizierten Mahnung“ dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass bei einer qualifizierten Mahnung nicht auf den Zugang sondern auf den Inhalt des Schreibens ankommt.***

***Von einer qualifizierten Mahnung spricht man dann, wenn neben der Schriftlichkeit, Fristsetzung und dem Leistungsbegehren eine Rechtsfolge angedroht wird.***

**Das Versenden per Einschreiben dient lediglich dazu, die Kenntnisnahme des Empfängers festzumachen. (...) "**

Die Antragsteller beantragten mit Schlichtungsantrag vom 20.3.2017, der Antragsgegnerin die Deckung zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Email vom 21.3.2017 dazu wie folgt Stellung:

**„Hinsichtlich der beiden den Gegenstand der Schlichtung bildenden Schadenfälle [REDACTED] und [REDACTED] begnügen wir uns mit dem Hinweis, dass wir aufgrund unseres Mahn- und Klageprocederes von einer ordnungsgemäßen Zustellung ausgehen und diese Beweiswürdigungsfrage auch notfalls gerichtlich klären lassen würden.“**

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 39 Abs 1 und 2 VersVG kann der Versicherer, wenn eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt wird, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 39 Abs 1 gibt der sogenannten „qualifizierten Mahnung“ eine bestimmte Form (zumindest nachgebildete Unterschrift) und einen bestimmten Inhalt vor. Will sich der Versicherer auf die Rechtsfolge der Leistungsfreiheit berufen, muss er auch nachweisen, dass die qualifizierte Mahnung dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. Das Versenden mittels eingeschriebenen Briefes ist eine durchaus gängige und taugliche Methode, den Zugang der qualifizierten Mahnung zu beweisen, weil der Empfänger mit seiner Unterschrift den Erhalt bestätigt bzw. der Zusteller bestätigt, nach einem erfolglosen Zustellversuch den Empfänger über die Hinterlegung verständigt zu haben. Die Zustellung per Einschreiben ist aber nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der qualifizierten Mahnung.

Es ist somit letztlich eine Beweisfrage, ob der Versicherer den Zugang der Mahnung beweisen kann.

Die Klärung dieser Beweisfrage kann nach Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017